



KINDER- UND JUGENDFEUERWEHR

Lauschied



Kinder- und Jugendordnung

§ 1 Name, Wesen und Aufsicht

1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.

1.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 7 und 18 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied nach dieser Ordnung.

1.3 Als unmittelbare Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied, der sich dazu dem Jugendwart sowie seinen Jugendbetreuern bedient.

1.4 Laut dieser Ordnung unterscheidet die Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied zwischen (a) einer Kinder-/ Vorbereitungsgruppe zur Jugendfeuerwehr (Altersgruppe zwischen 7 und 10 Jahren), sowie (b) einer Jugendfeuerwehr (Altersgruppe zwischen 10 und 16/18 Jahren).

§ 2 Aufgaben, Ziele und allgemeine Bestimmung

2.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied will die Kinder und Jugendlichen zur tätigen Nächstenliebe, Freundschaft und Kameradschaft anregen. Zur Erfüllung dieses Ziels dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied mit Schulung, Ausbildung, Einsatzübungen und im Besonderen mit Freizeitaktivitäten.

2.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen im Sinne der deutschen Verfassung unter den Kindern und Jugendlichen fördern.

2.3 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte sowie das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied können alle Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 7 und 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.2 Es besteht die Möglichkeit im Alter von 16 Jahren in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr übernommen zu werden, sofern der Wunsch des Mitglieds dazu vorliegt. Eine weitere aktive Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr wird aber dennoch empfohlen.

3.3 Der Aufnahmeantrag zur Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied muss schriftlich mittels des Aufnahmeformulars gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss. Empfohlen wird ein erster Schnupperbesuch.

3.4 Die Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied hat das Recht:

4.1.1 ... bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.

4.1.2 ... seinen Jugendausschuss (Jugendsprecher und Schriftführer mit jeweiligen Vertreter) zu wählen.

4.1.3 ... in eigener Sache gehört zu werden.

4.1.4 ... zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr Auszutreten.

4.2 Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied hat die Pflicht:

4.2.1 ... an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen möglichst regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

4.2.2 ... die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Regeln zu befolgen.

4.2.3 ... die Kameradschaft und Freundschaft innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Der Jugendausschuss und die Mitgliederversammlung

5.1 Der Jugendausschuss wird von den Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr während der einmal jährlich stattfindenden Jahresdienstbesprechung (Mitgliedervollversammlung) gewählt.

5.2 Organe des Jugendausschusses sind: (1) Jugendsprecher + Stellvertreter; (2) Jugendschriftführer + Stellvertreter

5.3 Aufgaben des Jugendausschusses sind: (1) Für den Zusammenhalt innerhalb der Mitglieder zu sorgen, (2) als gleichaltriger Ansprechpartner für die Mitglieder zu dienen, (3) bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit behilflich zu sein sowie (4) schriftlich darüber Notiz zu führen welche Aktivitäten durchgeführt wurden.

§ 6 Regel- und Ordnungsmaßnahmen

6.1 Bei vorsätzlichen bzw. groben Verstößen gegen die Ordnung können folgende Regel- und Ordnungsmaßnahmen von Seiten der Jugendbetreuer oder Wehrführung ergriffen werden:

6.1.1 Verweis des Mitgliedes unter vier Augen

6.1.2 Verweis des Mitgliedes vor den gewählten Jugendausschuss (vgl. 4.1.2)

6.1.3 Ausschluss aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr

6.2 Verweise werden nach Beratung mit dem Jugendausschuss vom Jugendwart erteilt.

6.3 Der Ausschluss bedarf einer besonderen Beratung der Jugendbetreuer unter Einbeziehung des Jugendausschusses sowie dem Wehrführer.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied endet:

7.1 ... durch den Tod eines Mitgliedes

7.2 ... durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes

7.3 ... durch Ausschluss

7.4 ... durch die Aufnahme des Mitgliedes in den aktiven Dienst

7.5 ... durch Wechsel des Wohnsitzes

§ 8 Bekleidung und Ausrüstung

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu leisten, dass ihr Kind festes Schuhwerk zu den Kinder- und Jugendfeuerwehrübungen trägt. Die Einsatzbekleidung wird von der Feuerwehr gestellt – nach dem Ausscheiden aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist die Kleidung unaufgefordert zurückzugeben (die Ausrüstung entspricht den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr). Darüber hinaus werden alle Mitglieder in der Jugendfeuerwehr mit einem Jugendfeuerwehrparka ausgestattet, welcher insbesondere einen höheren Witterungsschutz bieten soll. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet eine Selbstbeteiligung in Höhe von 35,00 Euro an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied e.V. zu entrichten. Diese Selbstbeteiligung wird bei Austritt aus der Jugendfeuerwehr nicht zurückerstattet – ebenso entstehen hierdurch keinerlei Besitzansprüche am beschafften Kleidungsstück seitens des ausscheidenden Jugendfeuerwehrmitgliedes.

§ 9 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

9.1 Die theoretische und praktische feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften und Empfehlungen für die Kinder- und Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz unter altergemäßer Anpassung an die persönliche Leistungsfähigkeit eines jeden Mitgliedes und eigener Ausbildungskonzepte.

9.2 Die Jugendarbeit umfasst neben der Feuerwehrausbildung Spiel, Sport und Spaß.

9.3 Der Einsatz von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied bei Einsätzen der aktiven Wehr ist nicht zulässig.

§ 10 Soziale Sicherung

10.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied sind gegen Unfall während Aktivitäten bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr über den Florian-Vertrag LFV-RLP versichert. **Darüber hinaus hat der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied eine Zusatzversicherung für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied abgeschlossen.**

10.2 Sachschäden werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr, außer es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

§ 11 Übernahme in den aktiven Dienst

Eine Übernahme der Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr Lauschied in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr wird angestrebt. Dennoch ist diese Übernahme keine Verpflichtung für die Mitglieder.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Kinder- und Jugendordnung wurde am 30.03.2009 von den Jugendwarten sowie dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Lauschied bestätigt. Änderungen werden durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen und ggf. übernommen (vgl. Stand dieser Ordnung).